

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 444  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/1062

### **Schadensersatz für das Land nach Kartellverfahren Straßenbau**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Aus der Pressemitteilung des Bundeskartellamtes (BKartA) vom 13.05.2025 geht hervor, dass gegen sieben Straßenreparatur-Unternehmen Geldbußen in Höhe von insges. 10,5 Mio. Euro wegen Kunden- und Submissionsabsprachen verhängt wurden. Beteiligt waren die Unternehmen AS Asphaltstraßensanierung GmbH (AS), bausion Straßenbau-Produkte GmbH (bausion), BITUNOVA GmbH (BITUNOVA), Gerhard Herbers GmbH (Herbers), Liesen ... alles für den Bau GmbH (Liesen), Mainka GmbH Straßenunterhaltung, (Mainka) und MOT Müritzer Oberflächentechnik GmbH (MOT). Der Präsident des BKartA läßt sich dort wie folgt zitieren: „Die Unternehmen haben sich über einen längeren Zeitraum hinweg gegenseitig zahlreiche Aufträge der öffentlichen Hand zur Reparatur und Sanierung von Straßen zugeschoben. Im Vorfeld von Ausschreibungen wurde vereinbart, wer jeweils zum Zuge kommen soll. Um dies abzusichern, haben dann die anderen Unternehmen in vielen Fällen Schutzangebote abgegeben, deren Mindesthöhe ebenfalls vorab festgelegt wurde. Nur bei wirksamem Wettbewerb ist es für die öffentliche Hand möglich, Waren und Dienstleistungen wirtschaftlich und sparsam zu beschaffen. Durch illegale Absprachen können bei öffentlichen Auftraggebern hohe Schäden entstehen, welche letztlich alle Bürgerinnen und Bürger tragen müssen.“

Für Brandenburg findet sich beim BKartA folgende Aussage: Die Unternehmen bausion, Liesen, Mainka und MOT sprachen sich in den Jahren 2016 bis 2019 regelmäßig über Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber in den Bundesländern Brandenburg und (nur 2016 und 2017) auch Sachsen-Anhalt ab, ... Dazu hielten die Unternehmen regelmäßig persönlich oder telefonisch Kontakt und trafen sich ab 2017 regelmäßig auch morgens zum Frühstück in einem Hotel bei Berlin. Dabei klärten sie, wer an welcher Ausschreibung interessiert ist, wer die jeweilige Ausschreibung gewinnen soll und gaben einander Mindestpreise vor, die die übrigen Bieter für ihr Schutzangebot einhalten sollten. Bei größeren Ausschreibungen einer Landesstraßenbaubehörde wurde den beteiligten Unternehmen jeweils ein Los zugewiesen. Die Verstöße betrafen eine Vielzahl von Ausschreibungen und Aufträgen von öffentlichen Auftraggebern wie Kommunen und Landesstraßenbaubehörden. Die Aufträge umfassten einfachere Maßnahmen der Straßenreparatur (Oberflächenbehandlung, Flicker („Patches“) der Straßenoberfläche, Rissensanierung) oder die Belieferung mit Bitumenemulsion oder Splitt, meist mit Auftragsvolumina zwischen 40 000 bis 200 000 Euro.

Eingegangen: 19.06.2025 / Ausgegeben: 24.06.2025

Sämtliche Verfahren konnten im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden. Die Bußgeldbescheide sind bereits rechtskräftig.

Durch die bestandskräftig gewordenen Bußgeldbescheide des BKArtA steht fest, dass dem Land Brandenburg und den Brandenburger Kommunen ein Schaden durch überhöhte Entgelte für die dort beauftragten Straßenbauarbeiten sowie dem betroffenen öffentlichen Auftraggeber, hier also dem Land Brandenburg und den Kommunen des Landes Brandenburg, ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 33, 33a GWB entstanden ist, wobei der Schadensanspruch des öffentlichen Auftraggebers und die Ersatzpflicht des Kartellrechtsverletztes dem Grunde nach feststeht und lediglich noch der Höhe nach geltend gemacht und durchgesetzt werden muss.

1. Beabsichtigt die Landesregierung, die dem Land Brandenburg durch die rechtswidrigen Kartellabsprachen der Firmen bausion, Liesen, Mainka und MOT durch die Mehrkosten entstandenen Schäden gem. §§ 33, 33a GWB geltend zu machen?

Zu Frage 1: Die Landesregierung prüft grundsätzlich in allen Fällen, in denen Schadensersatzansprüche gemäß §§ 33, 33a GWB geltend gemacht werden könnten, ob und in welcher Form diese durchgesetzt werden können.

- a) Wenn ja, in welcher Höhe ist mit Ersatzzahlungen als Rückfluss der überhöhten und vom Land zu Unrecht gezahlten Preise zu rechnen?

Zu Frage 1a): Die Ermittlung der konkreten Schadenshöhe befindet sich derzeit in Prüfung und erfordert eine umfassende Auswertung der relevanten Vorgänge.

- b) Wenn nein, warum nicht (obwohl die Haushaltsdebatte eine Mittelkürzung für diese Straßenmaßnahmen vorsieht)?

zu Frage 1b): Es wird auf die Antwort zu 1a) verwiesen.

2. In welcher Weise unterstützt das Land die von diesen Kartellabsprachen betroffenen Brandenburger Kommunen bei der Durchsetzung ihrer dbzgl. Ersatzansprüche?

Zu Frage 2: Es obliegt den jeweiligen öffentlichen Auftraggebern zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche nach §§ 33, 33a GWB bestehen und ob diese geltend gemacht werden sollen. Die Wahrnehmung solcher zivilrechtlichen Ansprüche fällt nicht in den Aufgabenbereich der Kommunalaufsicht. Das MIK unterstützt die Aufgabenträger gleichwohl auf Anfrage im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

3. In welcher Weise verfolgt und/oder unterstützt die Landeskartellbehörde (beim Wirtschaftsministerium) diese und vergleichbare Ermittlungen des BKArtA, insbesondere mit dem Ziel, überhöhte Entgeltforderungen gegen das Land abzuwehren und Ersatzansprüche für eingetretene Kartellschäden geltend zu machen bzw. durchzusetzen?

zu Frage 3: Im Rahmen seiner Zuständigkeit führt das Bundeskartellamt Bußgeldverfahren auf der Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbs-beschränkungen (GWB) selbständig in eigener behördlicher Zuständigkeit. Die Landeskartellbehörden sind regelmäßig nicht Beteiligte in diesen Verfahren. Eine (präventive) Abwehr von überhöhten Entgeltforderungen ebenso wie die Durchsetzung von Ersatzansprüchen ist daher nicht Aufgabe der Landeskartellbehörden. Dies obliegt alleine den Geschädigten. Die Durchsetzung von Haftungsansprüchen Geschädigter wegen eines Verstoßes gegen das GWB ist in einem gesonderten Abschnitt des GWB geregelt, der die Möglichkeit eröffnet, Kartellrechtsverstöße zivilrechtlich zu verfolgen. Es handelt sich insoweit um die Durchsetzung privater Rechtsansprüche. Dies gilt auch, soweit es sich bei den Geschädigten um Körperschaften des Öffentlichen Rechts, wie Kommunen, handelt.